

Unterdeckung der BLPK: Bundesvorschlag hält eine Handlungsoption offen

Von Christoph Straumann



Der Bundesrat hat diesen Sommer Vorschläge zur Änderung der Bundesgesetzgebung zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Vernehmlassung geschickt. Dabei geht es hauptsächlich um die Frage, unter welchen Bedingungen öffentlich-rechtlich organisierte Pensionskassen auch weiterhin mit einer Teilkapitalisierung* geführt werden dürfen.

Der vorgelegte Entwurf sieht einerseits vor, dass die sogenannte Mischfinanzierung (ein Teil Kapitaldeckung* und ein Teil Umlageverfahren*) unter etwas strengeren Voraussetzungen als heute auch weiterhin möglich sein soll. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat dazu sehr detailliert Stellung bezogen und Möglichkeiten aufgezeigt, wie in diesem Mischverfahren die Finanzierungsrisiken der beruflichen Vorsorge für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einer Staatsgarantie* auf gleichem Niveau wie bei einer voll gedeckten Kasse gehalten werden können. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Expertenkommission der Meinung war, dass die gemischte Finanzierung und die voll kapitalgedeckte Finanzierung in Bezug auf ihre Sicherheit als völlig gleichwertig zu betrachten sind. So weit, so gut. Nun hat aber der Bundesrat in letzter Minute noch beschlossen, dass das gemischte Finanzierungsmodell längstens über 30 Jahre angewendet werden dürfe. Nach Ablauf dieser Frist müssten alle Vorsorgeeinrichtungen ausfinanziert* sein.

Widerstand von Experten und Arbeitnehmerorganisationen

Diese zweite Forderung stösst nun aber bei vielen Experten und den meisten Arbeitnehmerorganisationen, darunter auch beim LCH und beim LVB, auf Widerstand: Es sei nicht einleuchtend, wieso jetzt ein Finanzierungssystem als zulässig erachtet wird, das dann doch bereits nach einer für die Ausrichtung von Pensionskassen eher kurzen Zeitspanne seine Berechtigung verlieren soll. Es ist aber nicht nur dieser Aspekt, der auf Ablehnung stösst, sondern auch das damit ausgedrückte Unbehagen gegenüber der gemischten Finanzierungsmethode, welche doch von der Expertenkommission als gleichwertig beurteilt worden war.

Und wie betrifft das nun unsere Pensionskasse?

Positiv zu werten ist sicher, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen kein übermässiger Handlungsdruck auf unsere Kasse zukommen würde. Es wäre aber verfehlt, wenn man daher davon ausginge, dass jetzt gar kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe.

Der Geschäftsbericht der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK weist für das vergangene Jahr 2006 einen Deckungsgrad* von 93 % aus. Man könnte meinen, dass die BLPK so dem ausfinanzierten Zustand schon sehr nahe sei und in Bälde keine «Deckungsgrad-Sorgen» mehr vorhanden seien. Dem ist aber nicht so: Wenn die an einer Vorsorgeeinrichtung Beteiligten der Meinung wären, dass ihre Kasse in die volle Kapitaldeckung überführt werden müsste, sind neben einem Deckungsgrad von 100 % auch noch ausreichende Wertschwankungsreserven (für die Abfederung schwankender Finanzmarktauswirkungen) zu bilden. Wenn dann auch noch der technische Zinssatz, der der ganzen Berechnung zu Grunde liegt, auf ein von Experten vorgeschlagenes, tieferes Niveau abgesenkt würde, wäre der Finanzbedarf zusätzlich um ein Vielfaches höher. Falls das Gemeinwesen bei der Festlegung eines derartigen Ziels nicht die gesamte Finanzierung übernehmen würde, wäre auf jeden Fall mit intensiven Verhandlungen mit den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern zu rechnen.

Die Kassensicht

Aus Sicht der Pensionskasse ist dieser mit allen nötigen Reserven ausgestattete Zustand das anzustrebende Ziel, denn so könnte die Kasse auf einem vollen Kapitalstock mehr Erträge erzielen. Auf die Frage des sogenannten «Anlagenotstandes» soll hier nicht

eingegangen werden. Die durch das Umlageverfahren* im Raum stehende Frage der Solidaritäten zwischen den Generationen würde sich so nicht mehr stellen. Veränderungen im Versichertenbestand wären ohne grosse Rechnerei und ohne grosse Probleme zu bewältigen.

Das Hauptproblem bleibt

So betrachtet sähe das Ganze also recht einfach aus. In Tat und Wahrheit ist es das aber überhaupt nicht. Denn die Hauptfrage bleibt: Wie kann für die BLPK eine für alle Beteiligten tragbare Lösung für die momentan schwierige Situation des nicht verzinsten Fehlbetrags* sowie für die strukturelle Unterfinanzierung* gefunden werden? Die aktuelle Bundesvorlage lässt dazu eine mögliche, mit einem geringeren Finanzbedarf belastete Handlungsoption offen. Aber auch mit dieser Vorlage sind nicht auf einen Schlag alle Diskussionen vom Tisch.

Um die Gesamtproblematik fundiert erörtern zu können, sind für die nächsten Monate Verhandlungen zwischen allen an unserer Pensionskasse beteiligten Organisationen angekündigt. Dabei muss es durchaus auch im Interesse der Versicherten liegen, dass diese wichtigen Fragen diskutiert werden. Ob sich aus diesen Verhandlungen allenfalls eine ernsthafte «Bedrohungslage» für die Arbeitnehmenden entwickelt, wird erst nach Abschluss der Gespräche zu beurteilen sein.

*** Glossar:**

Ausfinanzierung: Deckung der Differenz zwischen dem in Betracht fallenden versicherungstechnischen Vorsorgekapital und dem entsprechenden Vorsorgevermögen.

Deckungsgrad: Verhältnis des tatsächlich vorhandenen Vorsorgevermögens zum versicherungstechnisch benötigten Vorsorgekapital, mit dem die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung in vollem Umfang gewährleistet werden sollen.

Fehlbetrag: Der nicht durch Vorsorgevermögen gedeckte Anteil der Vorsorgeverpflichtung.

Kapitaldeckungsverfahren: Die Vorsorgeleistungen werden planmässig vorfinanziert, indem jede Generation die Mittel für den eigenen Versicherungsschutz selbst äufnet. Sämtliche laufenden und anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt.

Mischfinanzierung: Das Finanzierungsmodell einer Vorsorgeeinrichtung basiert anteilmässig sowohl auf dem Kapitaldeckungsverfahren als auch auf dem Umlageverfahren.

Perennität: Der langfristig gesicherte Fortbestand des aktiven Versichertenkollektivs ist gewährleistet, weil Gemeinwesen wie Bund, Kantone oder Gemeinden langfristig von Bestand sind.

Staatsgarantie: Das Gemeinwesen übernimmt die Garantie für Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, falls fällige Leistungen wegen des Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen erfüllt werden können.

Strukturelle Unterfinanzierung: Beiträge und Leistungen sind nicht im Gleichgewicht.

Teilkapitalisierung: siehe Mischfinanzierung

Umlageverfahren: Der jährliche Beitrag wird periodisch so festgelegt, dass aus ihm die in der entsprechenden Periode anfallenden Vorsorgeleistungen erbracht werden können. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt.